

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerationspreis für den Jahrgang sechs Mark.

XII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Februar 1884.

N<sup>o</sup> 6.

**Inhalt:** 1. **Post- und Steuer-Wesen:** Mittelwerth des österreichischen Gulden Gold bei Berechnung der Wechselstempelsteuer u. c.; — Veränderungen im Bestande und in den Befugnissen von Post- und Steuerstellen. Seite 27

2. **Konjunkt-Wesen:** Equivalenz-Ertheilung . . . . . 26

3. **Polizei-Wesen:** Entwurfung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 26

## 1. Post- und Steuer-Wesen.

### Bekanntmachung, betreffend

den Mittelwerth des österreichischen Gulden Gold bei Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe.

In Ergänzung des Beschlusses vom 19. Januar 1882 (vergl. Bekanntmachung vom 1. Februar 1882, Central-Blatt S. 26) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 24. Januar d. J. beschlossen, daß zum Zweck der Berechnung der Wechselstempelsteuer und der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen der Mittelwerth von Einem österreichischen Gulden Gold auf 2 *M* zu bestimmen sei.

Berlin, den 6. Februar 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Burghard.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Januar d. J. beschlossen, dem Königlich preussischen Hauptsteueramt zu Wesel die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 e und f, und dem Großherzoglich hessischen Hauptsteueramt zu Worms die Ermächtigung zur Abfertigung von Waaren der Nummern 2 c 1, 2, 3 und 22 a, b, c und f des Zolltarifs zu ndern als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen zu erteilen.